



Aufsichtskonzept

Gebäudeversicherung Bern (GVB)

Genehmigungsdatum 21. September 2022
Version 1.0
Klassifizierung nicht klassifiziert
Fachdirektion Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsform und spezialgesetzliche Grundlagen	2
2.	Finanzielle Bedeutung für den Kanton	3
3.	Gesetzlich vorgesehene Aufsichtsorgan	3
4.	Kantonsvertretung im strategischen Führungsorgan	3
5.	Vertretung des Kantons an der Generalversammlung	3
6.	Vermeidung von Rollenkonflikten	3
7.	Aufgaben	4
7.1	Gesetzlich festgelegte Aufgaben des Regierungsrates.....	4
7.2	Weitere vom Regierungsrat wahrgenommene Aufgaben	4
7.3	Aufgaben der zuständigen Fachdirektion	4
7.4	Aufgaben des Grossen Rates	4
7.5	Aufgaben der Finanzkontrolle	5
8.	Berichterstattung	5
8.1	Reporting an den Regierungsrat.....	5
8.2	Reporting der GVB an die Fachdirektion	5
8.3	Festlegung von Kennzahlen und Grenzwerten für die Ampelsteuerung des jährlichen standardisierten Reportings	5
9.	Begründung allfälliger Abweichungen zu den vorliegenden Richtlinien	6
10.	Dokumenten-Protokoll	7

Allgemeine Informationen zum Aufsichtskonzept

In den Aufsichtskonzepten wird transparent dargelegt, wie die Aufsicht gegenüber den jeweiligen Organisationen wahrgenommen wird. Die Aufsichtskonzepte haben einen standardisierten Aufbau mit festgelegten Komponenten. Die inhaltlichen Ausführungen zu den einzelnen Komponenten können situationsbezogen auf die einzelnen Träger öffentlicher Aufgaben angepasst werden. Auf die gesetzlich ausführlich geregelte Datenschutzaufsicht ist in den Aufsichtskonzepten höchstens deklaratorisch hinzuweisen.

Sämtliche Hinweise zur Erarbeitung des Aufsichtskonzepts finden sich in Ziffer 10 der Public Corporate Governance-Richtlinien des Kantons Bern (PCG-Richtlinien).

1. Rechtsform und spezialgesetzliche Grundlagen

Die GVB ist gemäss Artikel 3 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 9. Juni 2010 (GVG; BSG 873.11) eine selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz im Kanton Bern.

Die Kernaufgaben der GVB umfassen die Versicherung aller Gebäude im Kanton Bern gegen Feuer- und Elementarschäden unter Wahrung angemessener Solidarität sowie die Schadenprävention und Schadenbekämpfung (Versicherungsmonopol mit hoheitlichem Brandschutzvollzug). Das GVG enthält zudem die notwendigen Bestimmungen in Bezug auf Organe, Personal und Verantwortlichkeit. Die GVB kann in einem durch das GVG eingegrenzten Rahmen Nebentätigkeiten ausüben und Zusatzversicherungen anbieten.

2. Finanzielle Bedeutung für den Kanton

Die finanzielle Bedeutung für den Kanton ist hauptsächlich darin begründet, dass die GVB als Monopolversicherer von 403'800 versicherten Gebäuden mit einer Gebäudeversicherungssumme von CHF 376 Milliarden (per 31. Dezember 2021) allen Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern im Kanton Bern obligatorisch und solidarisch die Feuer- und Elementarschadenversicherung zu günstigeren Prämien anbieten kann, als die Privatversicherer in den monopolfreien Kantonen der Schweiz. Die GVB finanziert sich dabei über die Prämieeinnahmen und Kapitalerträge selber. Sie haftet im Rahmen des Gesetzes für ihre Verpflichtungen uneingeschränkt. Den Kanton trifft keine subsidiäre Haftung für die Verpflichtungen der GVB und er leistet auch keine Staatsgarantien oder dergleichen.

3. Gesetzlich vorgesehenes Aufsichtsorgan

Die GVB steht gemäss Artikel 95 Absatz 3 der Kantonsverfassung (KV; BSG 101.1) als Trägerin öffentlicher Aufgaben unter der Aufsicht des Regierungsrates. Dieser nimmt seine Aufsicht insbesondere im Rahmen der in Artikel 57 Absatz 2 GVG umschriebenen Instrumente sowie gemäss den Aufgaben nach den PCG-Richtlinien wahr. Mit der Verordnung vom 27. Oktober 2010 über die Gebäudeversicherung (GVV; BSG 873.111) hat der Regierungsrat die erforderlichen Ausführungsbestimmungen erlassen. Zudem ist er zuständig für die Genehmigung der Gründung von selbstständigen Gesellschaften gemäss Artikel 7 Absatz 3 GVG.

Darüber hinaus übt der Grosse Rat gestützt auf Artikel 78 KV die Oberaufsicht über die anderen Träger öffentlicher Aufgaben und damit auch über die GVB aus.

Die GVB Privatversicherungen AG, die als selbstständige Tochtergesellschaft der GVB Zusatzversicherungen anbietet, ist der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unmittelbar unterstellt (vgl. Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 2004 betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen [Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG; SR 961.01]). Die FINMA verkehrt deshalb direkt mit der GVB Privatversicherungen AG. Die im GVG diesbezüglich festgelegten Aufsichtspflichten des Regierungsrates bleiben vorbehalten.

4. Kantonsvertretung im strategischen Führungsorgan

Der Kanton ist seit dem Inkrafttreten des GVG per 1. Januar 2011 nicht mehr im Verwaltungsrat der GVB vertreten. Der Regierungsrat wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates für jeweils drei Jahre und bezeichnet dessen Präsidentin oder Präsidenten.

5. Vertretung des Kantons an der Generalversammlung

Da es sich bei der GVB um eine Anstalt des öffentlichen Rechts handelt, findet keine Generalversammlung statt.

6. Vermeidung von Rollenkonflikten

Da der Kanton nicht im Verwaltungsrat der GVB vertreten ist, gibt es auch keine Rollenkonflikte.

7. Aufgaben

7.1 Gesetzlich festgelegte Aufgaben des Regierungsrates

Dem Regierungsrat kommen gestützt auf Artikel 50 Absatz 1, Artikel 57 Absatz 2 und Artikel 59 GVG folgende gesetzlich festgelegten Aufgaben zu:

Der Regierungsrat

- beschliesst und überprüft periodisch die Eignerstrategie mit den strategischen Zielvorgaben für den Verwaltungsrat;
- regelt Aufsichtskonzept und Berichterstattung der GVB;
- legt das Anforderungsprofil für die Mitglieder des Verwaltungsrates fest, wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates und dessen Präsidentin oder Präsidenten und beruft sie ab;
- beschliesst die Entlastung des Verwaltungsrates;
- wählt die Revisionsstelle, beruft sie ab und nimmt vom Bericht der Revisionsstelle Kenntnis;
- genehmigt den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und die Verwendung des Bilanzgewinns;
- genehmigt die Gründung der selbstständigen Gesellschaften gemäss Artikel 7 Absatz 3 GVG;
- erlässt die zum Vollzug erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

7.2 Weitere vom Regierungsrat wahrgenommene Aufgaben

Die Ausübung der Aufsicht über die GVB durch den Regierungsrat wird in den PCG-Richtlinien konkretisiert.

7.3 Aufgaben der zuständigen Fachdirektion

Die Betreuung der GVB wird durch das Generalsekretariat der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) wahrgenommen. Die WEU wahrt die Interessen des Kantons gegenüber der GVB, pflegt die Beziehungen zur GVB und ist für die Informationsbeschaffung verantwortlich. Sie bereitet die notwendige Beschlussfassung durch den Regierungsrat vor, insbesondere für folgende Geschäfte:

- Eignerstrategie, Aufsichtskonzept und Anforderungsprofil für Mitglieder des Verwaltungsrates;
- personelle Schlüsselentscheide betreffend Verwaltungsrat;
- Einschätzung der Risiken für den Kanton und Aufbereitung der jährlichen PCG-Reportings zuhanden des Regierungsrates;
- Genehmigung des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung und der Verwendung des Bilanzgewinns sowie Entlastung des Verwaltungsrates;
- Wahl und Abberufung der Revisionsstelle sowie Kenntnisnahme von deren Bericht;
- Genehmigung der Gründung der selbstständigen Gesellschaften gemäss Artikel 7 Absatz 3 GVG;
- Vorbereitung und Durchführung der halbjährlichen Controllinggespräche;
- Vorbereitung von Kreditbeschlüssen im Rahmen der Finanzkompetenzen.

7.4 Aufgaben des Grossen Rates

Der Grosse Rat übt gestützt auf Artikel 78 KV die Oberaufsicht über die GVB aus (vgl. auch Ziff. 3 oben). Der Grosse Rat hat im Übrigen das GVG erlassen und damit die wichtigsten Eckwerte von Organisation und Aufsicht festgelegt.

7.5 Aufgaben der Finanzkontrolle

Gemäss Artikel 10 Absatz 1 Bst. c des vom Grossen Rat in der Frühlingssession 2022 beschlossenen Kantonalen Finanzkontrollgesetzes (KFKG) untersteht die GVB als kantonale Anstalt der Aufsicht der Finanzkontrolle. Zudem überprüft die Finanzkontrolle die Wahrnehmung der Aufsichts- und Controllingaufgaben der WEU im Rahmen der regelmässigen Dienststellenkontrollen.

8. Berichterstattung

8.1 Reporting an den Regierungsrat

Das Reporting zuhanden des Regierungsrates erfolgt einmal jährlich zusammen mit den übrigen Trägern öffentlicher Aufgaben und Beteiligungen im öffentlichen Interesse im Rahmen des jährlichen standardisierten Reportings gemäss PCG-Richtlinien. Mittels eines standardisierten Reporting-Schemas werden die wesentlichen Informationen verdichtet dargestellt. Sollte sich unterjährig ein ausserordentliches Vorkommnis ereignen, wird der Regierungsrat direkt und ohne Verzug informiert.

Der Regierungsrat wird zudem im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit gemäss Artikel 57 Absatz 2 GVG über die GVB informiert, insbesondere im Hinblick auf die jährliche Genehmigung des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung und der Verwendung des Bilanzgewinns sowie die Entlastung des Verwaltungsrates. Ausserordentliche Reportings an den Regierungsrat liegen im Ermessen der Fachdirektion.

8.2 Reporting der GVB an die Fachdirektion

Die WEU wird über den Geschäftsgang der GVB mittels folgender Reportingmassnahmen informiert:

- Monatliches Reporting: Die WEU erhält von der GVB ein monatliches schriftliches Reporting über die Entwicklung der wichtigsten Kennzahlen wie Schäden und Anlageperformance.
- Halbjährliche Controllinggespräche: Zweimal im Jahr findet zwischen der WEU (Direktorin bzw. Direktor, Generalsekretärin bzw. Generalsekretär und einer mit der Aufsicht betraute Person in der Fachdirektion) und der GVB (Verwaltungsratspräsidentin oder Verwaltungsratspräsident, Vorsitzende oder Vorsitzender der Geschäftsleitung und der Leiterin bzw. dem Leiter Corporate Center) ein Controllinggespräch statt. Dabei wird anhand einer Standardtraktandenliste insbesondere die Geschäftsentwicklung und der Ausblick beurteilt, andererseits ein allfälliger Handlungsbedarf für den Regierungsrat bezüglich der GVB festgestellt. Einmal im Jahr legt die GVB in diesem Rahmen einen Statusbericht in Bezug auf das Risikomanagement vor.
- Ad-hoc-Reporting: Bei Ereignissen, welche das Geschäftsergebnis der GVB oder die Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben und der Eignerstrategie wesentlich beeinflussen können, sowie bei wichtigen (auch bei sich erst abzeichnenden) personellen Veränderungen (insbesondere auf Stufe Geschäftsleitung und Verwaltungsrat) hat die GVB die WEU sofort in geeigneter Form zu informieren. Der Prozess für die Besetzung von Vakanzten und die Vorbereitung der Wiederwahlen für den Verwaltungsrat wird durch das Generalsekretariat der WEU geführt.

8.3 Festlegung von Kennzahlen und Grenzwerten für die Ampelsteuerung des jährlichen standardisierten Reportings

Die WEU nimmt im Rahmen des jährlichen standardisierten Reportings gemäss PCG-Richtlinien eine Gesamtbeurteilung der Situation der GVB vor und visualisiert diese mit einer Ampel (grün, gelb, rot). Für

die Gesamtbeurteilung sind die allgemeine Situation und Entwicklung der GVB und folgende Kennzahlen und Grenzwerte massgebend:

<i>Ziel</i>	<i>Indikator / Kennzahlen</i>	<i>Grenzwert</i>
Die GVB setzt die finanziellen Mittel effizient ein	<i>Relativer Kostensatz</i> („Technische Kosten“ im Verhältnis zur «verdienten Prämie für eigene Rechnung»)	Im Bereich +/- 10% des vom Verwaltungsrat (via Budget) definierten Ziels
Die GVB verwaltet ihre finanziellen Mittel umsichtig	<i>Relatives Anlageergebnis</i> („Rendite GVB“ im Verhältnis zur [„Benchmarkrendite“ -0.5%])	Negative Abweichung nicht grösser als 1.5%
Die GVB wirtschaftet umsichtig und erhebt eine verhältnismässige Versicherungsprämie	<i>Combined Ratio</i> (Aufwand für Versicherungsleistungen ohne allfällige Überschussbeteiligungen und technische Kosten im Verhältnis zur „verdienten Prämie für eigene Rechnung“)	Die Combined Ratio liegt im 5-Jahreschnitt nicht über 110%
Die GVB erfüllt die Erwartungen der Gebäudeeigentümerschaft	<i>Kundenzufriedenheit</i> für die Bereiche Schätzungen und Schaden wird ausgewertet	Die Gesamtzufriedenheit pro Bereich liegt nicht mehr als 1.5 Punkte unter dem von der GL definierten Ziel

9. Begründung allfälliger Abweichungen zu den vorliegenden Richtlinien

Keine.

10. Dokumenten-Protokoll

Änderungskontrolle

Version	Name	Datum	Bemerkungen

Prüfung

Version	Name	Datum	Bemerkungen

Freigabe

Version	Name	Datum	Bemerkungen
1.0	Regierungsrat Kanton Bern	21. Sept. 2022	Freigabe durch den Regierungsrat